

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonntag und ist durch alle Postämter zu beziehen. Der Abonnementpreis beträgt 6.— Mark für das Vierteljahr ohne Belegblatt. Anzerate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Einzelgenoss beträgt 70 Pfg. für die 8 gepaltene Beilieferung. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Nr 27

Sonntag, den 4. Juli

1920

Wirtschaftskrise und Mitgliederbewegung.

Es ist eine alte gewerkschaftliche Erfahrung, daß Wirtschaftskrisen auf die Mitgliederbewegung der Arbeiterorganisationen einen ganz gewaltigen Einfluß ausüben. Ist die Konjunktur eine gute, dann steigt die Mitgliederzahl und die Lohn- und Arbeitsverhältnisse können verbessert werden. Verschlechtert sich die Wirtschaftslage, treten Krisen ein, dann ist auch ein Stillstand, wenn nicht gar Abnahme in der Mitgliederbewegung zu verzeichnen und die Gewerkschaften haben genug zu tun, um eine einkaufende Bewegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhindern. Beweise hierfür liegen genügend vor, man braucht nur die Mitgliederbewegung der freien Gewerkschaften im allgemeinen und die des Deutschen Tabak-Arbeiterverbandes im besonderen zu betrachten. So sind im Jahre 1913 bis 1914 die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften vollständig still, während im ersten Jahre eine Verlust von mehr als 40 000 Mitgliedern eingetreten war. Erst im Jahre 1916 war die Mitgliederzahl wieder erreicht. Auch im Jahre 1917 war wieder ein Mitgliedererlust von 30 000 zu verzeichnen, der zwei Jahre andauerte und erst 1919 wieder ausgeglichen wurde. Die verhältnismäßig geringe Zunahme von 18 500 Mitgliedern im Jahre 1918 ist auf die damalige politische Wirtschaftslage zurückzuführen. In denselben Maße machten sich die Krisen im Mitgliederbestande des Deutschen Tabak-Arbeiterverbandes bemerkbar. Auch hier ist ein Fallen der Mitgliederzahl von 15 300 im Jahre 1910 auf 12 371 im Jahre 1912 zu verzeichnen. Die alte Mitgliederzahl wurde erst im Jahre 1918 wieder erreicht. Der Verlust durch die wirtschaftliche Lage betrug im Jahre 1912 bis 1913 32 752 betrug, auf 28 817 im Jahre 1913. Für das Jahr 1918 müßte ein Verlust von 5600 Mitgliedern gemacht werden, die Zahl der Mitglieder, die 1919 die Höhe von 37 211 erreicht hatte, sank auf 31 713 im Jahre 1919. Im Verlaufe des Krieges ging die Mitgliederzahl nicht nur zurück, sondern es wurde auch eine wesentliche Besserung ein, so daß heute mehr als 100 000 Mitglieder vorhanden sind. Es erbringt sich, hierüber andere Angaben zu machen, da das erst kürzlich erschienene Verzeichnis der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Jahre 1918 bis 1919 die Mitgliederzahl zu 100 000 festsetzt. Es erbringt sich, hierüber andere Angaben zu machen, da das erst kürzlich erschienene Verzeichnis der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Jahre 1918 bis 1919 die Mitgliederzahl zu 100 000 festsetzt.

den, daß sie mit dem Aufgeben der Mitgliedschaft nicht nur die Gänge der Tabakarbeiter im allgemeinen, sondern auch ihre eigene ganz ungewisser schädigen. Während dieser Krise gilt es für die Tabakarbeiter recht viel zu überlegen. Dank ihrer gewerkschaftlichen Organisation ist es ihnen gelungen, in fast allen Gruppen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf ganz guter Grundlage tariflich zu regeln. Durch diese Tarifverträge ist den Lohnbedürfnissen der Unternehmer, wie sie in früheren Krisen herauskamen, ein Hindernis vorgebeugt worden. Aber diese Tarife laufen auch einmal ab und von der Stärke der gewerkschaftlichen Organisation wird es dann wesentlich mit abhängen, ob und wie sie erneuert und verbessert werden können. Sind die Reihen der Gewerkschaften gelichtet, wird ein Rückgang des Lohnes, eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen nicht zu verhindern sein. Die Gewerkschaften des letzten Jahres sind dann in Gefahr, denn eine Schwächung der Position der Arbeiter bedeutet gleichzeitig eine Stärkung der Position der Unternehmer. Was das heißt, zeigt doch recht deutlich das Schreiben der Zigarettenfabrikanten, in dem sie die von den Tabakarbeitern geforderten Zulassungsgulden ablehnen. Bei der Verbilligung der Rohstoffe wird zuerst immer an die Arbeiterin geachtet. Der Lohn ist für die Unternehmer der wichtigste Faktor, um die Produktion auf den neuen Preisverhältnissen einstellen zu können. Diese Tatsachen dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn die Tabakarbeiter also mitbestimmen wollen, ob und wie ihr Lohn den jeweiligen Verhältnissen angepaßt wird, kann das nur geschehen, wenn jederzeit eine starke Gewerkschaft vorhanden ist, die die Interessen der Tabakarbeiter wirksam vertritt. Das ist aber nur möglich, wenn der Mitgliederbestand gehoben wird, unter keinen Umständen darf er sich verringern. Eine Verminderung der Mitgliederzahl während der Krise kann verhindert werden, wenn die Verbandsfunktionäre die folgenden Schritte zu ergreifen. Sie müssen ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen, ihre berechtigten Ansprüche bei den Behörden vertreten und ihnen regelmäßig den „Tabak-Arbeiter“ zuteilen. Wo sich die Gelegenheit bietet, muß bemerkt werden, daß die Organisation sich ganz besonders der Mitglieder annimmt, die unter der Krise am schwersten zu leiden haben. Jedes Mitglied muß in seinem Verbande den Helfer in wirtschaftlicher Not, den Beschützer in bedrohter Lage erblicken. Arbeiten alle Funktionäre und alle Mitglieder in diesem Sinne, dann wird der Deutsche Tabak-Arbeiter-Verband diese Krise besser überleben als die früheren, und das dürfte zum Wohle aller Tabakarbeiter sein.

Auf dem Heidelberger Verbandstage im Jahre 1911 wurde die jetzige Klasseneinteilung beschlossen. Der Beitrag in der ersten Klasse wurde auf 85 % in der zweiten Klasse auf 45 % und in der dritten Klasse auf 60 % festgesetzt. Früher der Vorstand und Ausschuss bei ihren Vorschlägen die Beiträge auch um das Fünffache gestiegen, dann wären Beiträge herausgekommen von 1,75 M in der ersten, 2,25 M in der zweiten und 3 M in der dritten Klasse, während nur 75 %, 1,25 M und 2 M gefordert und beschlössen worden sind. In jeder Klasse demnach höchstens 1 M weniger, als nach der Lohnsteigerung beschlössen worden wäre. Die Beiträge sind also in der ersten Klasse um das 2,14fache, in der zweiten Klasse um das 2,80fache und in der dritten Klasse um das 3,30fache gestiegen worden, während die Löhne mindestens um das Fünffache gestiegen sind. Ungefähr in demselben Verhältnis wie die Beiträge ist auch die Streikunterstützung in den einzelnen Klassen erhöht worden. Von 9 auf 18 M, also um das zweifache, in der 1. Klasse; von 10,80 auf 30 M oder um das 2,77fache in der 2. Klasse; und von 13,50 auf 48 M oder um das 3,55fache in der 3. Klasse. Außerdem ist die Klassenunterstützung in allen drei Klassen von 75 % auf 80 % erhöht worden.

Es war notwendig, einmal diese Rechnung aufzuheben, um den Mitgliedern zu beweisen, wie dringlich die Statutenänderung war und daß im Vergleich zur Lohnsteigerung die Beiträge und die Streikunterstützung noch höher hätten sein müssen.

Ein Geheul über Arbeitslosenversicherung

Das Reichsversicherungsamt hat in jüngster Zeit einen Geheul über die Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet und in der Öffentlichkeit zur Diskussion vorgelegt. Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes sind folgende:

Der Versicherungsbeitrag wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

Urabstimmung und Statutenänderung.

Das endgültige Ergebnis der Urabstimmung liegt nun vor. Insgesamt sind 40 017 Stimmzettel abgegeben worden, davon waren 30 243 mit Ja, 10 214 mit Nein und 180 unglücklich. Nach Gauen geordnet ergibt sich folgendes Bild:

Gau	Ja	Nein	Unglücklich
Hannover	2261	597	11
Rheinland	2566	724	7
Hessen	2823	1144	2
Frankfurt	3014	1099	25
Heidelberg	5038	1110	38
Umschlag	786	600	4
Essen	2148	712	5
Breslau	5416	2463	42
Berlin	2878	881	17
Berlin	3538	934	11
Summa	30 243	10 214	180

Die Vorschläge des Vorstandes und Ausschusses sind also mit ungesähr Dreiviertelmehrheit angenommen und am 1. Juli in Kraft getreten.

In denselben Zuge treten auch in den beiden anderen Tabak-Arbeiterorganisationen die neuen Beiträge und Unterstellungen in Kraft. Im drüffigen Verband wurden bei den Mitgliedern auf dem Verbandstag in Heidelberg beschlossen und im S. O. Gewerkschaften durch Urabstimmung in der letzten Woche angenommen. Der Mindestbeitrag beträgt nunmehr in allen drei Organisationen wöchentlich 75 %.

Am 3. Juli ist der erste erhöhte Verbandsbeitrag fällig und es dürfte deshalb nicht überflüssig sein, zu prüfen, inwieweit die Erhöhung der Beiträge mit der Erhöhung der Löhne gleichen Schritt gehalten hat. Einen Maßstab hierfür bieten die Löhne in der Zigarettenindustrie. Im April 1919 wurden die Mindestlöhne auf 7,50 M festgesetzt. Der nächste Zeitenslohn betrug in reiner Zeit weniger, was bei diesem Vergleich außer Betracht bleiben soll. Heute beträgt der tarifliche Mindestlohn 40 M. Hinzu kommen noch 15 % Prog., der geringste regionale Zuschlag, so daß der Mindestlohn mit 46 M in Rechnung gestellt werden kann. Der Mindestlohn hat sich also verdreifacht, wobei noch unberücksichtigt bleibt, daß freie Zuzahlung geleistet werden muß, was früher nicht der Fall war. Umändernd die gleichen Steigerungen sind auch in der Zigaretten-, Kau-, Rauch- und Schnupftabakindustrie vorhanden. Um aber allen Verhältnissen Rechnung zu tragen, soll hier nur mit einer Lohnsteigerung um das Fünffache gerechnet werden. Wie sieht dem gegenüber die Verbandsbeiträge gestiegen?

Die Arbeiterversicherung wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

Die Arbeiterversicherung wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

Die Arbeiterversicherung wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

Die Arbeiterversicherung wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

Die Arbeiterversicherung wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

Die Arbeiterversicherung wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

Die Arbeiterversicherung wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

Die Arbeiterversicherung wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

Die Arbeiterversicherung wird unterteilt: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, so wie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Büchern- und Ordnenmitgliedern, ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Leistungen. Geschäftsverwaltungen deutscher Gewerbe- und Innereisenbahngesellschaften bleiben die Versicherungsträger, ferner die Landarbeiter, Dienstmägden und Wanderarbeiter, die Beamten und Amtsgestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers, soweit ihre Entlohnung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sofern Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmern, wenn ihr Jahreseinkommen 10 000 M übersteigt. Endlich sollen Belorner versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die von Reich, einem Lande, Gemeindevorstand, einer Gemeinde oder einem Versicherungsnehmer durch Anweisung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsnehmers die Versicherungspflicht auf einen Antrag des Arbeitnehmers befristet werden.

mikrofilm service

Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 4102 49
4190 Münster, Beyer

A 3

A 2

schaffen werden, aber auch Ausnahmen für Gerabehaltung der Unterstützung können sachgemäß die Gewährung von Beihilfen für Beschaffung von Berufsausbildung und Werkzeug bei Berufswechsel und die Gewährung von Reiseunterstützung bei Arbeitslosigkeit im Ausland eingeführt werden.

Die Arbeitslosenunterstützung soll ruhen, soweit der Versicherer aus früherer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das mit der Unterstützung zusammen den doppelten Betrag des Ortslohnes übersteigt, ferner für die Dauer des Bezuges von Krankenunterstützung, Wohnzuschuss, Wohnzulage oder Versicherungsrente, soweit diese Bezüge mit der Arbeitslosenunterstützung zusammen das Arbeitverlosse des Arbeitlosen übersteigen, drittens bei Freilassung vom Reichsamt für Arbeitverlosse ohne Zustimmung des Reichsamtverordnungsorgans, bei Auslandsaufenthalt und bei Ausweisung aus dem Reichsgebiet durch Strafverfahren.

Der Reichsarbeitsminister kann Anordnungen treffen und Einrichtungen unterhalten zur Verhütung der Arbeitslosigkeit. Die Mittel für die Arbeitslosenunterstützung werden aufgebracht durch Beiträge der Versicherer und der Arbeitgeber sowie vom Reich und den Gemeindeverbänden, und zwar zahlen Arbeitgeber und Versicherte je ein Drittel und Reich und Gemeindeverband je ein Sechstel des notwendigen Beitrages. Es können besondere Beiträge für Männer und Frauen sowie für Minderjährige und ältere Versicherte festgesetzt werden. Für Versicherte in Betrieben mit regelmäßiger Saisonarbeitslosigkeit können die Beiträge durch die Zahlung auf das Doppelte erhöht werden. Die Beiträge der Versicherer werden dem Lohn abgezogen. Reichen die Beitragseinnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht aus, so hat der Gemeindeverband die nötigen Zuschüsse zu gewähren. Die Rückzahlung der letzteren kann auf mehrere Jahre verteilt werden. Kann die Rückzahlung nicht erfolgen, so sind entweder die Rückzahlungen der Kasse aufzuheben oder die Beiträge zu erhöhen. Die Kasse soll eine Rücklage in Höhe der Ausgaben der letzten drei Jahre aufbauen und auf dieser Höhe erhalten. Der Rücklage soll ein Teil der Jahresbeiträge und ein Teil der Lieberfülle zuzuführen. Ferner wird von allen Klassen jährlich ein Teil der Jahresbeiträge für eine allgemeine Rücklage eingefordert, die vom Reichsarbeitsminister unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet wird. Der Beirat soll aus dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsarbeitsrat, dem Reichsamt für Arbeitvermittlung und aus acht auf Vorschlag des Reichsarbeiterrates ernannten Sachverständigen bestehen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt die Form der Rechnungslegung der Kassen. Jede Kasse hat dem Reichsarbeitsminister einen Rechnungsbuch auszureichen sowie Nachweise (auf Grund monatlicher Prüfungen) über die Beitragseinnahmen, Zahl der Unterstützungsfälle und gewährte Leistungen.

Das Verfahren wird demnach geregelt, daß in erster Instanz der Reichsarbeitsminister die Entscheidungen über die Dürftigkeit der Arbeiter und der Arbeiterinnen, die dieser Dürftigkeit aus der Beschäftigung zu entnehmen, und die dieser Dürftigkeit aus der Beschäftigung zu entnehmen, hat das Reichsarbeitsamt abzugeben.

Der Reichsarbeitsminister kann Kassen, die dem gleichen Zweck dienen, unterstellen, zu einem Reichsarbeitsamt vereinigen, dem dann die Hälfte der Ausgaben der Kassen aufzuerlegen kommen. Es folgen sodann die Strafvorschriften, ebenfalls analog denen der Reichsversicherungsordnung. Unter den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen worden, daß bis zu dem Zeitpunkt der Schaffung von Kassenverbänden und bis zur Schaffung der Arbeitslosenstellen die allgemeine Krankenkasse, bei mehreren die größte von diesen, die Arbeitslosenversicherung durchzuführen hat. Die oberste Landesbehörde kann in solchen Fällen auch Betriebskrankenkassen mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung betrauen, und falls wieder eine Orts- oder eine Betriebskrankenkasse im Bezirk besteht, die Krankenkasse oder eine benachbarte Ortskrankenkasse.

Die gesonderte Erwerbslosenfürsorge soll jedes Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung außer Kraft treten. Die für die Erwerbslosenfürsorge durch das Reich bestellten Mittel werden dem Reichsamt für Arbeitvermittlung überwiesen. Nach dem Ausbruch der Erwerbslosenfürsorge vermindert sich die Mittelzahl der ersten 13 Wochen arbeitslos Gebliebenen um die Zahl der Wochen, die zwischen dem Beginn der Arbeitslosigkeit und dem Ablauf der 13. Woche liegen.

Die nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Stellung der Gewerkschaften dazu präjudizieren.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Die Teuerungszulagen vor dem Schlichtungsausschuß im Reichsarbeitsministerium.

Der Reichsarbeitsminister hat in der Strafkasse der Arbeitgeberverbände mit dem Reichsverband deutscher Zigarettenhersteller, betreffend Gewährung von Teuerungszulagen einen Schlichtungsausschuß gebildet, zu dessen Vorsitzenden Vorsitzenden der Reichsarbeitsminister Herr Dr. Richter beauftragt ist. Als Mitglieder werden zwei von den Arbeitgebern und drei von den Arbeitnehmern in Vorschlag gebrachte Personen teilnehmen, die an dem Ausgang der Verhandlung nicht unmittelbar interessiert sind. Die Verhandlung selbst findet am Donnerstag, dem 1. Juli im Reichsarbeitsministerium in Berlin statt. Anschließend daran folgt eine Sitzung des Tarifkommissiones der Zigarettenhersteller. In dieser Sitzung soll auch der Tarif für Norddeutschland seine Erledigung finden.

Weber das Ergebnis beider Verhandlungen werden wir in der nächsten Nummer berichten.

Beauftragte der Tarifkommission für den Bezirk Süddeutschland des R. d. 3.

Am 17. Mai fand in Mannheim eine Sitzung des Tarifkommissiones für den Bezirk Süddeutschland statt, in der auch einige fremden Grundränder Art geregelt wurden.

Es wird im allgemeinen festgelegt, daß, wo es der Notlage zuläßt, in Abwehr festgesetzt werden soll, um nur in Ausnahmefällen das Sortieren im Zeitlohn zugelassen wird. Auch ist man sich darüber einig, daß mit Zu-

krafttreten des Bestätigten nicht zum Sortieren im Zeitlohn übergegangen werden darf, wenn vorher Abwehrsortieren üblich war.

Es werden von Vertretern der Arbeitnehmer Klagen angebracht über unrichtig tarifizierte Orten. Es wird dabei auf das Rundschreiben des Reichsverbandes (süddeutscher Zigarettenfabrikanten Nr. 16 vom 28. April) Bezug genommen, in dem ja die Regelung solcher Fälle vorgegeben ist, und es wird nochmals festgelegt, daß Arbeitgeber und Betriebsräte sich in solchen Fällen ohne Vertretung der Tarifkommission einigen können und daß nur dann, wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, es beiden Teilen freisteht, die Tarifkommission anzufragen.

Bezüglich der Zeitlöhne wird auf den Beschluß der Tarifkommission vom 19. April verwiesen, der besagt, daß, wenn an einzelnen Tagen die Zeitlohnarbeiter mit ihren Gehältern nicht zufrieden wären, eine Einigung mit dem Arbeitgeber erzielt werden könne, da die Zeitlöhne als Mindestlöhne zu gelten haben.

Es wird festgelegt, daß, wenn der Zigarettenhersteller mit der Ruppe aufgetriebenes Deblatt verarbeiten muß, ihm hierfür eine Sondervergütung von 0,50 M bis 1,25 M pro Tonne zufließen soll. Das Sonderentgelt der Ruppen soll zeitlos gelten.

Es wurden die Orte Sammelbach (Oberrhein) in Klasse 2 und Süßen (O. R. Kraich) in Klasse 1 eingeteilt.

Man ist sich darüber einig, daß bei Verarbeitung von besonders geringem Umfakt der Arbeiter eine Entschädigung für die Mehrarbeit beanspruchen kann. Die Arbeitgeber werden ihren Verbandsmitgliedern Mitteilung von der Festsetzung des mitteldeutschen Tarifs machen und ihnen empfehlen, diese Festsetzung als Grundlage bei so gelagerten Fällen zu betrachten. Der mitteldeutsche Tarif bestimmt, wenn bei Verwendung von Zinn, Zinnmisch- oder Zinnblech die Mischungs- oder Zinnblech- oder Zinnblech-Verarbeitung erforderlich ist, daß von einem Pfund feuchter nicht mehr als 125 Zinnblech = 8 Pfund Verbrauch feuchter zu erhalten sind, und von einem Pfund Java oder Sumatra feuchter weniger als 200 Zinnblech = 6 Pfund Verbrauch feuchter, so wird für jedes Pfund des für das Zinnblech feuchten Mehraufwandes eine Vergütung von 40 Z bezogen.

Man nimmt an, daß eine Normalgröße eine solche ist, die bis zu 12 Pfund Abweiserungsgrenze hat. Wenn beim Sortieren ungenügend hohe Anforderungen an das Sortiment gestellt werden, so wird empfohlen, für diese Verteilung einer gewissen Zusatzzahlung zu machen. Diese widerspricht alsdann nicht den Bestimmungen der Bestätigung.

Aus der Zigarettenindustrie.

Mannheim. Wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, hat die Zigarettenfabrik „Stambul“, Inhaber Gustav Krach, Mannheim, Rheinufer 17, ihre sämtlichen Arbeiterinnen entlassen, weil dieselben verlangten, daß die Firma den für die Zigarettenindustrie in Baden geltenden Tarifvertrag anerkenne. Die Angelegenheit wurde dem Schlichtungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entschied nun dahin, daß die Firma ab 1. April 1920 dem Tarifvertrag unterstellt ist. Anders wurde über die Wieder Einstellung entschieden. Der Antrag auf Wieder Einstellung wurde zurückgewiesen, weil die Firma erklärte, sie sei aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Tariflöhne zu bezahlen. Das gleiche Ergebnis ist richtig, möchten wir bemerken. Denn nach unserer Meinung liegen ganz andere Gründe vor. Inhaber der genannten Firma ist noch zu sehr von dem Herr-in-Saufer Standpunkt eingenommen. Die Organisation ist ihm ein Dorn im Auge. Er will sich von dieser nichts brechen lassen. Die letzten Jahre sind durch den Preisrückgang gegen die Arbeiterinnen auszuweisen und dieselben sind mehr eingestellt. Statt der von den Arbeiterinnen beiläufig hergestellten Sonderarbeit läßt sich Herr Krach bei einer anderen gewissen Firma mit der gleichen Zigaretten herstellen. Wie halten es für unsere Pflicht, die Arbeiter hierzuland zu unterstützen und zu unterstützen ist jedem Arbeiter, das Urteil selbst sich zu bilden über das Verhalten seitens dieser Firma.

Das neue Einkommensteuergesetz.

Mit dem am 29. März 1920 von der Nationalversammlung verabschiedeten Einkommensteuergesetz tritt an Stelle der einschlächtigen Einkommensteuer ein einheitliches Einkommensteuergesetz. Während die Einkommensteuer bisher in der einschlächtigen Einkommensteuer erhoben wurden, ist es in Zukunft ganz gleichgültig, wo man moht oder arbeitet. Ueberall, in Preußen wie in Bayern, Sachsen, Württemberg usw., wird die gleiche hohe Einkommensteuer erhoben.

Als steuerbares Einkommen gilt nun der Gesamtverdienst in Geld und Geldwerten bestehendes Einkommen, insbesondere die Einnahmen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und aus Arbeit sowie sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören unter anderem: Dividenden, Zinsen aus Einlagen bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, Zinsen von Anleihen, von Hypotheken usw. Zum Einkommen aus Arbeit gehören unter anderem: Gehälter, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen und sonstige Vergütungen, Zulagen, Pensionen, Renten und Vorkaufspen- sionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für freiwillige Dienstleistung oder Vertretungsleistung. Dagegen gelten nicht als Einkommen Kapitalerlöse auf Grund von Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen; Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten allgemeinen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit; gänzliche Steuerpflichtigen gezahlt wurden, sowie Kapitalerlösen auf Grund der Reichsversicherung, der Militärversicherung und der Beamteneinkommensteuer; ferner die auf Grund der Militärversicherungsgesetze, Versicherungsvereine und Tropenulagen, Pensionen und Rentenleistungen; sonstige Versorgungsleistungen, die auf Grund einer, infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, soweit sie zusammen mit den vorgehenden Gehältern den Betrag von 2000 M nicht übersteigen; Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung.

Von dem Gesamteinkommen können dann unter anderen in Abzug gebracht werden: notwendige Ausgaben, und dem Steuerpflichtigen durch anderen zuzurechnenden Aufwand und Arbeit erwachsene Aufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbsfähigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind, die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schulden, Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Krankheit, Unfall, Haftpflicht, Unfall-, Invaliden-, Invaliden- und Altersrentenversicherungen, Waisen-, Waisen- und Pensionen gezahlt hat, soweit sich der Gesamtverdienst der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren bezieht; Versicherungsprämien, die der Steuerpflichtige für Versicherungen der eigenen Person oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall zahlt, soweit die Beiträge von 600 M jährlich nicht übersteigen; Wertes zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbeitrag von insgesamt 100 M, und was sehr wichtig ist, die Gewerkschaftsbeiträge.

Bei der Veranlagung zum Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammengezählt. Dagegen werden die von anderen Einkommen gebrachten Kinder mit ihrem eigenen Einkommen getrennt veranlagt. Steuerpflichtig ist nur der Betrag von 1500 M übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens. Der steuerfreie Einkommensanteil — 1500 M — erhöht sich für jede zur Haushaltungsangehörige Person, deren Einkommen dem des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist, um 500 M. Diese Berechnung gilt auch für jede mehrere Personen, deren Einkommen der Steuerpflichtige in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht befreit, jedoch nicht über den tatsächlich gezahlten Betrag hinaus. Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen 10000 M nicht übersteigt, darf sogar für jedes Kind unter 16 Jahren statt 500 M 700 M absetzen. Für Steuerpflichtige, die zur Auszahlung eines anderen Steuerpflichtigen zöhlen, beträgt der steuerfreie Einkommensanteil 500 M. Verdient zum Beispiel ein Kind 2000 M und wohnt bei den Eltern, so hat es, wenn der Vater Steuerpflichtig ist, 1500 M zu versteuern und bleibt mit 500 M frei. Würde dieses Kind aber nicht mehr bei den Eltern wohnen, dann müßte der erste 4500 M steuerfrei und nur 500 M zu versteuern.

Die Einkommensteuer beträgt nach dem § 21 des neuen Gesetzes:

Für die ersten angefangenen oder vollen 1000 M	10 pSt.
„ „	1000 „ 11 „
„ „	1000 „ 12 „
„ „	1000 „ 13 „
„ „	1000 „ 14 „
„ „	1000 „ 15 „

Nehmen wir nun einen Steuerpflichtigen, der ein Einkommen von 10000 M und Frau nebst drei Kindern unter 16 Jahren hat. Er würde steuerfrei bleiben: 1 mit 1500 M für die eigene Person, 2 mit 500 M für die Ehefrau, 3 mit dreimal 700 M, oder 2100 M für die Kinder; insgesamt also mit 4100 M. Die verbleibenden 5900 M müßten dann nach vorstehendem Tarif zu versteuern:

Die ersten 1000 M mit 10 pSt.	= 100 M
„ „	nächsten 1000 „ 11 „ = 110 „
„ „	1000 „ 12 „ = 120 „
„ „	1000 „ 13 „ = 130 „
„ „	1000 „ 14 „ = 140 „
„ „	verbleibende 900 „ 15 „ = 135 „

so daß dieser Steuerpflichtige 735 M Reicheinkommen zahlen hätte.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beschränken, berücksichtigt werden, wenn das steuerbare Einkommen den Betrag von 8000 M nicht übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die Steuer bei einem Einkommen von nicht mehr als 10000 M ganz erlassen, bei einem Einkommen von nicht mehr als 20000 M bis zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30000 M um höchstens ein Viertel ihres Betrages ermäßigt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außerordentliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt, infolge einer Erwerbslosigkeit der Ehefrau.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahre unmittelbar vorangehenden Kalenderjahre bezogen hat. Der jedoch erst mit dem Beginn oder im Laufe eines Rechnungsablaufes steuerpflichtig wird, wird nach einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen veranlagt, das den mutmaßlichen Betrag des steuerbaren Einkommens des ersten vollen Jahres oder des ersten vollen Wirtschaftsjahres entspricht. Diese Veranlagung wird erforderlichfalls nach Ablauf dieses Zeitraumes berichtigt. Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Einkommensteuer ist in vier Raten zu zahlen: die ersten 15 Tagen des Monats Mai, August, November und Februar zu entrichten. Neu ist, daß der Arbeitgeber nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen, bei der Lohnzahlung 10 Pro. des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den Betrag Steuermarken in die Steuerkarte, die sich der Arbeitnehmer ausstellen lassen muß, einzubehalten und zu entnehmen haben. Diese Bestimmungen sind nun mit Wirkung vom 25. Juni in Kraft getreten. Bis dahin aber ist die Steuer nach dem neuen Tarif für das bei der letzten Veranlagung festgesetzte Einkommen zu entrichten. Im Uebrigen ist das neue Einkommensteuergesetz mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft getreten.

Aus den Gaun- und Zahlstellen.

Reichsamtverordnungsblatt. Mitarbeitervermittlung am 15. Juni. Der Vorstehende, Kollege Jesse am 15. Juni, hat die Angelegenheit, von der schon früher berichtet wurde, über die Zulassung der Mitarbeiter zur Arbeit an dem Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung unterbreitet worden. Die Veranlagung erblickte in obiger Angelegenheit die beiden Parteien und ein leeres Versprechen; darum stellte die Veranlagung eine neue Forderung auf wie folgt: Der Mitarbeiterbezugsstellen bis zu 30 Jahren 25 M pro Woche, unterhalb dieses Betrages 20 bis 25 Jahre 20 M und darüber 30 M pro Woche, verheiratete männliche Personen 50 M pro Woche, verheiratete weibliche Personen ohne Empfänger 40 M pro Woche, verheiratete weibliche Personen mit Empfänger 30 M pro Woche bei voller

Arbeitszeit. Bei nicht voller Arbeitszeit soll sich die ...

Im "Zahararbeiter" vom 27. Juni befindet sich ein ...

Bei extrem politischer Seite wird fortgesetzt versucht, die ...

Betriebsrätefragen.

Unter diesem Titel ist in jedem die erste Nummer der ...

Soziale Rundschau.

Zurück Verbordung von 5. Mai 1920 sind die Renten ...

im allgemeinen die hinführensweis schnelle Abwicklung ...

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 3. April 1920.

Die Nationalversammlung hat den Regierungsentwurf ...

Gemeinschafts- und Konsumvereine.

Mitte Juni fand in Bad Farnsburg der Genossenschaftstag ...

Die Außenhandelsstelle für das Tabakgewerbe (auschl. Zigarette) Bremen

Table with 2 columns: Country, Value. Includes Holland, Belgium, Denmark, etc.

Bekanntmachung Nr. 15 der Detag Bremen und Mannheim.

Der Vertriebsausgleich der Detag und der Vertrauensausgleich ...

Reuch, Rau- und Schmutztabellestellung, sowie in der ...

Die diesgen. Bekanntmachung Nr. 524/525 umfassenden Detag- ...

Table with 2 columns: Item, Price. Includes Detagblatt, Zoll-Rational-Einlage, etc.

Bekanntmachung Nr. 524 der Detag Bremen.

Der Vertriebsausgleich der Detag Bremen und der Vertrauensausgleich ...

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 u. S. V.

Die Umschlagung erfolgt mit Rücksicht auf die ...

Bekanntmachung Nr. 524 der Detag Bremen.

Der Vertriebsausgleich der Detag Bremen und der Vertrauensausgleich ...

Bekanntmachung Nr. 15 der Detag Bremen und Mannheim.

Der Vertriebsausgleich der Detag und der Vertrauensausgleich ...

Bekanntmachung Nr. 524 der Detag Bremen.

Der Vertriebsausgleich der Detag Bremen und der Vertrauensausgleich ...

Bekanntmachung Nr. 15 der Detag Bremen und Mannheim.

Der Vertriebsausgleich der Detag und der Vertrauensausgleich ...

Bekanntmachung Nr. 524 der Detag Bremen.

Der Vertriebsausgleich der Detag Bremen und der Vertrauensausgleich ...

Bekanntmachung Nr. 15 der Detag Bremen und Mannheim.

Der Vertriebsausgleich der Detag und der Vertrauensausgleich ...

